

# Satzung Förderverein Olgakindergarten und Schneckenhäusle Steinheim e.V.

Hinweis vorab: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

# § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "Förderverein Olgakindergarten und Schneckenhäusle Steinheim".
- (2) Er führt nach der Eintragung im Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V.".
- (3) Sitz des Vereins ist Steinheim am Albuch.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein bezweckt die ideelle und finanzielle Unterstützung und Förderung des Olgakindergartens und Schneckenhäusles in Steinheim am Albuch.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, insbesondere die Förderung von Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht vor allem durch die Förderung der Ausstattung der Kindergartengruppen im Olgakindergarten und Schneckenhäusle in Steinheim am Albuch. Dazu gehören: Anschaffung von Spiel- und Einrichtungsgegenständen sowie die finanzielle Unterstützung des Trägers der beiden Einrichtungen bzw. der Bürgerlichen Gemeinde. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

# § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Aufnahme erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung, die bei nicht voll geschäftsfähigen Personen vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen ist. Die Mitglieder müssen den jährlichen Mitgliedsbeitrag, nachfolgend auch Beitrag genannt, entrichten.
- (2) Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr wird im Januar fällig und per Lastschrift eingezogen. Bei unterjährigem Vereinsbeitritt wird der Beitrag in voller Höhe für das laufende Geschäftsjahr zum nächstmöglichen Zeitpunkt per Lastschrift eingezogen. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Tod, Ausschluss oder falls der Beitrag nicht entrichtet wird. Es besteht kein Anspruch darauf, dass bereits eingezogene Beiträge des laufenden Geschäftsjahres ganz oder anteilig zurück erstattet werden. Der gesetzlich geregelte Widerruf von Lastschriftverfahren bleibt hierdurch unberührt.
- (4) Die Kündigung kann schriftlich jederzeit erfolgen.
- (5) Ausgeschlossen werden kann, wer durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins beeinträchtigt oder die Vereinssatzung missachtet. Den Ausschluss beschließt der Vorstand; er ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Der Ausgeschlossene kann innerhalb einer Frist von einem Monat, nach Zugang der schriftlichen Ausschlussmitteilung, die Mitgliederversammlung über den Vorstand anrufen. Die Entscheidung ist dann in der nächsten Mitgliederversammlung zu treffen.

(6) Wird der Beitrag nicht entrichtet (z.B. wenn die Lastschrift nicht eingelöst werden kann), ruht die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung. Die Mitgliedschaft endet nach einer dreimonatigen Frist, sofern der fällige Beitrag nicht beglichen wurde.

# § 4 Organe

Organe des Vereins sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand
- (3) Beisitzer

# § 5 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Eine Mitgliederversammlung ist unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Bekanntmachung im Gemeindeamtsblatt (Albuch Bote) einzuberufen.
- (3) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder.
- (5) Eine Änderung der Satzung kann nur mit 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes nach § 6 der Satzung,
  - die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes,
  - die Wahl von bis zu zwei Rechnungsprüfern, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Dauer der Wahlperiode ist zwei Jahre,
  - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung,
  - Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (7) Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese sind schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.
- (8) Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

# § 6 Der Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand, nachfolgend Vorstand genannt, setzt sich zusammen aus:
  - dem Vorsitzenden
  - dem Geschäftsführer, der gleichzeitig Vertreter des Vorsitzenden ist,
  - dem Schatzmeister
  - dem Schriftführer, und
  - dem Wirtschaftsführer.
- (2) Nur Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden. Mitarbeiter der Einrichtungen Olgakindergarten und Schneckenhäusle können nicht für den Vorstand kandidieren und gewählt werden.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der Geschäftsführer. Sie sind je allein vertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt und bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsämter sind Ehrenämter.

- (5) Die laufenden Vereinsgeschäfte werden vom Vorstand geführt; er sorgt insbesondere für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (6) Die Aufgaben und Arbeitsweisen des Vorstandes werden durch die Geschäftsordnung geregelt;-Die Geschäftsordnung wird durch den Vorstand verabschiedet und kann durch diesen bei Bedarf jederzeit geändert werden. Hierzu bedarf es der Einstimmigkeit aller Vorstandsmitglieder.
- (7) Der Vorstand kann Arbeitsausschüsse bilden und hierbei Aufgaben auf Vereinsmitglieder, welche nicht im Vorstand sind, übertragen.
- (8) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (9) Redaktionelle Änderungen an der Satzung und der Geschäftsordnung kann der Vorstand ohne die Zustimmung der Mitgliederversammlung beschließen.

#### § 7 Beisitzer

- (1) Es können mehrere Beisitzer in beratender Funktion gewählt werden.
- (2) Die Beisitzer sind Vertreter aus der aktiven Elternschaft und werden von dieser für die Dauer eines Jahres gewählt. Die Wahl findet jeweils zu Beginn des Kindergartenjahres statt.
- (3) Die Beisitzer unterstützen den Vorstand bei seiner Arbeit.
- (4) Die Beisitzer müssen keine Mitglieder des Vereins sein.
- (5) Die Funktion des Beisitzers ist ein Ehrenamt.

# § 8 Ein Verein – Zwei Einrichtungen

- (1) Der Vorstand ist für die Organisation von allen Veranstaltungen beider Einrichtungen zuständig.
- (2) Die Aufteilung von Geldern zwischen den zwei Einrichtungen ist in der Geschäftsordnung geregelt.

# § 9 Auflösung des Vereins

- (1) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an die Bürgerliche Gemeinde Steinheim am Albuch, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des unter § 2 genannten Zweckes für die Kindergartengruppen im Olgakindergarten und Schneckenhäusle zu verwenden hat.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch den letzten Vorstand.

#### § 10 Salvatorische Klausel

(1) Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Der Vorstand verpflichtet sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 21.11.2016 geändert und neugefasst und ersetzt die Fassung vom 26.03.2012.



# Geschäftsordnung Förderverein Olgakindergarten und Schneckenhäusle Steinheim e.V.

Hinweis vorab: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

# § 1 Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung gilt für den Verein "Förderverein Olgakindergarten und Schneckenhäusle Steinheim e.V.".

# § 2 Geschäftsbereich

- 1. Die Verantwortung für den Geschäftsbetrieb obliegt dem geschäftsführenden Vorstand. Er ist an die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse gebunden.
- 2. Alle im Zusammenhang mit der Verrichtung des Vereinsbetriebes erforderlichen Verträge sind in ihrer Laufzeit von den jeweiligen Amtsperioden des geschäftsführenden Vorstandes abhängig.

# § 3 Vertretung

- 1. Der Vorsitzende wird in seiner Abwesenheit bzw. Verhinderung durch den Geschäftsführer vertreten.
- 2. Bei gerichtlicher und außergerichtlicher Vertretung des Vereins entsendet der Vorstand einen Vertreter.
- 3. Ist ein Schatzmeister länger als zwei Monate an der Wahrnehmung seiner Geschäfte verhindert, übernimmt der Geschäftsführer die Geschäfte insgesamt.
- 4. Die Übernahme ist im Kassenbuch schriftlich zu bestätigen.

#### § 4 Sitzungen

- 1. Für Einberufungen, Sitzungen und Abstimmungen der Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen der Satzung des Vereines.
- 2. Der geschäftsführende Vorstand ist jeweils einzuberufen, wenn es die Lage erfordert.
- 3. Termin und Ort einer Mitgliederversammlung werden durch den Vorstand festgelegt. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher nach den Bestimmungen der Satzung.
- 4. Ein gültiger Beschluss des Vorstandes kann nur herbeigeführt werden, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlüssen in haushaltsrechtlichen Angelegenheiten ist die Anwesenheit des Schatzmeisters erforderlich.

# § 5 Zeichnungsbefugnis

- 1. Korrespondenz von grundsätzlicher Bedeutung ist dem Vorsitzenden (bei dessen Verhinderung dem Geschäftsführer) vorzulegen, der sich auch vorbehält, welche Schriftstücke er unterzeichnet.
- 2. Im internen Schriftverkehr sind alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes unterschriftsberechtigt.
- 3. Den Schriftverkehr in Kassenangelegenheiten unterzeichnet neben dem Vorstand auch der Schatzmeister.
- 4. Bei Unterschriften ist der Name des Unterschreibenden in Maschinenschrift sowie dessen Funktion zu vermerken, so weit letzteres aus dem Schriftstück nicht ersichtlich ist.
- 5. Spendenbescheinigungen sind durch den Vorsitzenden bzw. dessen Vertreter abzuzeichnen.
- 6. Die Aufbewahrungsfrist für den allgemeinen Schriftverkehr beträgt nach Abschluss des Geschäftsvorganges mindestens drei Jahre. Schriftstücke von Bedeutung für die Chronik des Vereines sind nicht auszusondern.

# § 6 Haushaltsführung

- 1. Für die Haushaltsführung des Vereins gelten die Grundsätze des allgemeinen Haushaltsrechts.
- 2. Das Vermögen des Vereines ist bei einem Geldinstitut mit Einlagensicherung in Form einer sicheren Anlage anzulegen.
- 3. Für den Verkehr mit den Geldinstituten ist der Vorsitzende und der Schatzmeister zeichnungsberechtigt.
- 4. Abweichend vom § 5 Nr. 6 gilt für Kassenunterlagen eine Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren.

# § 7 Einnahmen / Ausgaben / Förderungen

- 1. Die Einnahmen und das Vermögen des Vereines sind in erster Linie für die Verwendung zur Förderung der Einrichtungen des Olgakindergartens und des Schneckenhäusles bestimmt. Hierzu gehören auch Aktionen zur Förderungen von Bildung und Erziehung. Darüber hinaus sind auch die Verwaltungskosten zur Aufrechterhaltung der Vereinsgeschäfte (z.B. Vereinshaftpflichtversicherung, Kontoführungsgebühren, etc.) zu decken.
- 2. Über die Aufteilung von weiteren Geldern (z.B. Spenden) ohne genau definierten Verwendungszweck entscheidet der Vorstand.
- 3. Über Zuteilungen, Förderungen und Ausgaben entscheidet der Vorstand. Hierzu ist die einfache Mehrheit des Vorstands erforderlich.
- 4. Über die in einem Geschäftsjahr getätigten Ausgaben ist auf der Mitgliederversammlung des Vereines Rechenschaft durch den Vorstand abzulegen.

# § 8 Kinderbedarfsbörsen

- Vor jeder Börse benennt der Vorstand einen Börsenverantwortlichen. Dieser ist in allen Belangen rund um die Kinderbedarfsbörse allein beschlussfähig und handlungsbevollmächtigt. Er ist jedoch an die vom Vorstand getroffenen Beschlüsse aus der jeweiligen Börsenvorbesprechung gebunden, sofern sich die zugrunde gelegenen Rahmenbedingungen nicht verändert haben. Im Regelfall obliegt diese Funktion dem Geschäftsführer.
- 2. Die Verteilung der erforderlichen Aufgaben und Funktionen rund um die Durchführung der Börse (z.B. Börsentelefon, Kassierer, Basteln, ...) erfolgt durch den Vorstand im Rahmen der Börsenvorbereitung.
- 3. Die Kinderbedarfsbörsen sollen als Gemeinschaftsaktion des Olgakindergartens und des Schneckenhäusles durchgeführt werden. Die Einnahmen werden in diesem Fall hälftig zwischen beiden Häusern aufgeteilt.
- 4. Die Mitgliederversammlung kann eine personelle und gleichzeitig finanzielle Trennung der zwei Kinderbedarfsbörsen pro Jahr entscheiden. Der Schatzmeister wird in diesem Falle die Einnahmen und Ausgaben getrennt ermitteln und Buch führen.

- 5. Die Organisation der Kinderbedarfsbörsen erfolgt durch den gemeinsamen Vorstand, unabhängig davon welche Einrichtung die Kinderbedarfsbörse ausrichtet.
- 6. Mitglieder genießen als Verkäufer auf der Börse Vorteile. Hierzu zählt die Möglichkeit einer vorzeitigen Tischreservierung gegenüber Nichtmitgliedern. Die genauen Zeiten legt der Verantwortliche des Börsentelefons fest. Diese sollen im Vorfeld (z.B. durch Aushang, Presse oder Homepage) bekannt gegeben werden. Des Weiteren erhalten Mitglieder einen finanziellen Vorteil durch einen vergünstigten Tischpreis. Die Preise werden durch den Vorstand im Vorfeld festgelegt und veröffentlicht. Je Mitglied können maximal drei Tische mit den vorstehend genannten Vergünstigungen reserviert werden.
- 7. Der Börsenverantwortliche kann den Verkauf vor der Halle unter Einhaltung der Sicherheitsvorschriften, des Mietvertrags oder weiteren gültigen Vorgaben gestatten. Verkäufer haben auch auf diesen Flächen einen angemessenen Tischpreis zu entrichten. Dieser orientiert sich im Regelfall an den Preisen innerhalb der Halle. Abhängig von der in Anspruch genommenen Verkaufsfläche kann die Standgebühr jedoch variieren und wird vom Kassierer auf der Börse individuell festgelegt. Im Streitfall zählt die Entscheidung des Börsenverantwortlichen.

# § 9 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsordnung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Der Vorstand verpflichtet sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

# § 10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung ist durch Beschluss des Vorstandes vom 21. November 2016 in Kraft getreten und ersetzt die Fassung vom 26.03.2012.